Historischer Überblick über die Gerechtigkeit¹

Wolfram Winger

Zur Antike

1 Gerechtigkeit vor Platon

Sowohl der interkulturelle Vergleich heute (Höffe, S. 9-13) wie der historische Vergleich mit früheren Kulturen und Epochen (Höffe, S. 13-25) zeigt, dass das Prinzip der Gerechtigkeit ein "allgemeines Ordnungsprinzip" ist (Höffe, S. 21). Facetten dieses allgemeinen Ordnungsprinzips sind Unparteilichkeit und Gleichbehandlung unter seinesgleichen. Das Stiften der Ordnung ist nötig, weil a) die Welt unter den Bedingungen von Knappheit und Konflikt steht (Höffe S. 26-28; das Gegenteil ist der paradiesische Traum von Überfluss und von Harmonie); und weil b) der Mensch im Gegensatz zum Tier handlungsfähig ist und handeln muss (Auszeichnung und Zwang zugleich; vgl. Höffe, S. 28). Mit universaler Würdegleichheit war Gerechtigkeit nicht konnotiert. Vor der griechischen Sophistik und Platon dachte man diese Ordnung im weiteren Sinne als eine von den Göttern bzw. von Gott (so dann etwa Gen 1) in die Welt gebrachte Ordnung, für die das menschliche Recht ein Ordnungsbestandteil war. Gerechtigkeit war in diesem Zusammenhang diese "gerechte, von Gott oder Göttern gestiftete Ordnung" selbst wie die persönliche Tugend, sich an eben diese Ordnung zu halten (der Doppelaspekt der institutionellen wie der habituellen Seite bleibt bis heute). Auch die Hierarchie und Klasseneinteilung wie die politische Herrschaft galten als gottgewollt, wobei eine Entsakralisierung der Herrschaft im priesterschriftlichen Ethos des Judentums nicht zu verkennen ist: Gen 1,27. Eine wichtige Spezifizierung und darin auch Säkularisierung des Gerechtigkeitsbegriffs der Sophistik bestand dann darin, dass sie zwischen der von Gott gesetzten Ordnung (späteres ius divinum) und der Ordnung der Natur (später ius naturae oder lex naturae) auf der einen und dem vom Menschen verfügten Recht auf der anderen Seite unterschied. Als vom Menschen gesetztes (= "positives") Recht konnte dieses Recht möglicher Weise mit der "natürlichen Gerechtigkeit" nicht mehr übereinstimmen. Dies ist die Geburtsstunde der Rechtskritik ebenso wie die der Herrschafts-, Politik-, Sozial-, Religions- und Kulturkritik. Die Richtigkeit des Rechts wie aller "kulturexplikativen" Momente war nicht mehr unmittelbar als göttlicher Wille ablesbar. Im Judentum entsprach diesem theoretisch-abstrakten Grundzug der Griechen auf mehr lebensweltlich-praktischer Ebene die prophetische Sozialkritik.

2 Gerechtigkeit bei Platon (427-347 v.Chr.)

Platon entwarf auf dieser Basis als erster ein Gerechtigkeitsmodell, das in diesem Sinne "entdivinisiert" war und das zum ersten Mal eine neue Staatsverfassung skizzierte, die die Gerechtigkeit generell und das vom Menschen gesetzte Recht in Form *anthropologischer* Aussagen an die Natur rückzukoppeln versuchte. Sein Modell umgreift drei, freilich ineinander verknüpfte Aspekte:

- 1. Anthropologisch unterscheidet Platon im Menschen drei verschiedene Kräfte, die durch die Gesamtseele ausgesteuert werden: das Begehren im Magen, die Tatkraft im Herzen und die Vernunft im Kopf.
- 2. Ethisch entsprechen diesen verschiedenen Kräften die sie verantwortlich austarierenden Tugenden (in lateinischer Übertragung *virtutes*): die Besonnenheit (*modestia*) steuert das Begehren, die Tapferkeit (*fortitudo*) die Tatkraft und die Klugheit (*prudentia*) die Vernunft. Die Ordnung unter diesen drei Tugenden, d.h. den "Interessenausgleich" und die Feinabstimmung zum Wohle des Ganzen stiftet die Gerechtigkeit (*iustitia*). Diese vier Tugenden bilden den berühmten Kanon der "Kardinaltugenden" (*virtutes cardinales*), die bei Thomas von Aquin den drei "theologischen Tugenden" des Paulus Glaube (*fides*), Hoffnung (*spes*) und Liebe (*caritas*) systematisch zugeordnet werden.²

1) Die Buchangaben beziehen sich auf Höffe, Otfried: Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung, München 2001.

²⁾ Gregor der Große hatte den 7 Tugenden die berühmten 7 Todsünden entgegengestellt, die freilich zu "Unordnung", zu "Chaos" und deshalb zu höchster Ungerechtigkeit führen.

3. Politisch entwirft Platon in Analogie dazu folgenden Staatsaufbau: die Klugen bzw. Weisen bilden den Stand der "Philosophenkönige", die Mutigen den Stand der Wächter und die Begehrenden den Stand der Erwerbstätigen. Auch hier kommt der Gerechtigkeit die aussteuernde Aufgabe zu. Diese Konzeption ist nicht mehr "theologisch" gedacht, aber doch sehr "idealistisch". Platons Schüler Aristoteles ging deshalb mehr von der Beobachtung der Alltagswirklichkeit aus.

3 Gerechtigkeit bei Aristoteles (384-322 v.Chr.)

Aristoteles sieht in der Alltagswirklichkeit der bereits bestehenden und funktionierenden attischen Gesellschaft (Demokratie) drei unterschiedliche Formen von Gerechtigkeit im Wechselspiel miteinander. Sie wirken im Sinne des Gemeinwohls (bonum commune) zusammen (vgl. Höffe, S. 22-25):³

- Das Verhältnis der einzelnen Bürger gegenüber der Gesellschaft ist durch das Gesetz geregelt. Es schafft Recht und fordert von den Bürgern die Beachtung des Gesetzes ein. Diesen Gerechtigkeitskomplex umgreift die iustitia legalis, die auch allgemeine Gerechtigkeit, iustitia universalis, genannt wird.
- 2. Dieser Gerechtigkeit steht als erste "spezielle" Gerechtigkeit (die speziellen Gerechtigkeiten regeln das Verhältnis von Bürger zu Bürger; sie fordern die Gleichheit unter Bürgern ein) die Tauschgerechtigkeit gegenüber (iustitia commutativa), in der dafür zu sorgen ist, dass Gleichwertiges gegen Gleichwertiges eingetauscht wird, dass sich die Bürger im Tausch also nicht betrügen (das Strafrecht ahndet Verstöße gegen diese Gerechtigkeit).
- 3. Die zweite "spezielle" Gerechtigkeit ist die Verteilungsgerechtigkeit (*iustitia distributiva*), in der es vornehmlich darum geht, dass die Güter vor allem Geld und Ehre je nach Verdienst zugeteilt werden. Diese Verteilungsgerechtigkeit wurde dann später von der Verdienstlichkeit auf die "unverschuldete Bedürftigkeit" etc. ausgedehnt. Sie ist im Besonderen immer wieder Thema im Kontext der Frage "sozialer Gerechtigkeit".

4 Gerechtigkeit im römischen Recht (von Cicero bis Kaiser Justinian)

Das römische Recht ist die Grundlage des europäischen Rechts. Es befasste sich neben der Naturrechtsfrage (so vor allem Cicero [106-43 v.Chr.]; sie ist eher eine Frage der Rechtsbegründung und eine Frage der Gleichheit) vor allem mit der Gerechtigkeit im Recht und der Gerechtigkeit vor Gericht und entwickelte von daher bis heute gültige Grundsätze für die Gerechtigkeit im Verfahren und die Gerechtigkeit im Gerichtsurteil (aequitas; vgl. Höffe S. 46-49; 53-61). Am bekanntesten sind hierbei folgende drei Grundsätze:

- 1. *In dubio pro reo* = im Zweifelsfalle für den Angeklagten. Niemand darf verurteilt werden, dem nicht zweifelsfrei die Schuld nachgewiesen ist.
- 2. Audiatur et altera pars = auch die Gegenseite soll gehört werden. Vor jeder Verurteilung sollen beide Streitparteien in ihrer Darstellung zu Wort kommen.
- 3. *Nemo iudex in causa sui* = niemand soll in eigener Sache richten. Dies zielt auf die Beseitigung von Voreingenommenheit.

Bekannt sind auch die drei allgemeinen Rechtsgrundsätze des berühmten *Corpus iuris civilis* des Justinian (527-565 n.Chr.), die am besten in kantischer Abgrenzung auszulegen sind (vgl. hierzu Höffe, S. 49-53).

Die Präambel des CIC lautet: "Die Vorschriften des Rechts sind diese":

- 1. Honeste vivere = "ehrenhaft leben": Nach Kant bedeutet dies, die eigene Würde als Mensch anzuerkennen und einzufordern und sich somit nicht verzwecken zu lassen.
- 2. Alterum non laedere = "den anderen nicht verletzen": Dies bedeutet, die Würde des anderen anzuerkennen, den Mitmenschen also nicht zum Zweck eigener Interessen zu degradieren.

³⁾ Die lateinischen Begriffe stammen wieder von Thomas von Aquin-

3. Suum cuique tribuere = "jedem das Seine zuteilen": Diesen bekannten Satz des Juristen Ulpian, der oft im Sinne der Verteilungsgerechtigkeit verstanden wird, deutet Kant nun in Abgrenzung zu den beiden anderen Sätzen so, dass der Mensch aus Gerechtigkeitsgründen der Rechtsgemeinschaft beizutreten hat und über die Rechtsgestaltung und Rechtseinhaltung dafür zu sorgen hat, dass allen Menschen ihre Rechte zuerkannt werden können. Da Kant die universale Menschenwürde einfordert, ruft dieser Satz in seiner Auslegung wie von selbst nach Institutionen, die die Gleichheit der Menschen im Sinne gleicher Grundrechte einzufordern vermögen.

Zum Christentum

Die spezifischen Beiträge des Christentums zur Gerechtigkeit

Der spezifische Beitrag des Christentums zur Frage der Gerechtigkeit lag nicht in neuen formalen und analytischen Bestimmungen, sondern in der Beisteuerung des Prinzips christlicher Liebe, die alle Schranken überwindet. Sein Beitrag ist also eher ein Beitrag zur "Gleichheitsfrage" im Kontext der Gerechtigkeitsfrage.

Auch die Christen vermochten die Sklavenfrage nicht zu lösen. Sie hatten keine ökonomische Alternative zu bieten. Dennoch forderte Paulus im berühmten Philemon-Brief, die Sklaven als Mitbrüder anzuerkennen. Das Prinzip der Brüderlichkeit - bzw. modern besser Geschwisterlichkeit - als eine konkrete Auslegung christlicher Liebe wurde zum Korrektiv für diese Missstände.

Über diese Geschwisterlichkeit aller Menschen vor Gott gelangte - über eine Zusammenführung von Paulus und der Naturrechtsidee Ciceros - der christliche Schriftsteller Lactanz (250-325 n.Chr.) als erster zur Forderung universaler Gleichheit.

Der Kirchenvater Augustin (354-430 n.Chr.) sieht die Grenzen des menschlichen Gerechtigkeitsstrebens: Bei allen notwendigen Anstrengungen wird aufgrund der Begrenzheit menschlichen Wissens und der Vernunft sowie der menschlichen Struktur (Erbsündentheorie) nie vollständige Gerechtigkeit zu erlangen sein. Die Welt bleibt auf die Liebe und die Güte Gottes verwiesen. Gerechtigkeit wird auch im menschlichen Bereich auf die Liebe verwiesen. Vollkommenen Einblick in alle Wissensvoraussetzungen und damit auch alle Verstrickungen hat nur Gott: Er allein ist deshalb vollkommen gerecht. Modern ist diese Theorie gerade darin, dass wir in der Tat heute wieder mehr denn je die Begrenzheit menschlichen Wissens in seinen zahlreichen Verknüpfungszusammenhängen sehen. Freilich gilt es gerade da, nicht zu resignieren, sondern sich jeweils den bestmöglichen Überblick zu schaffen.

Thomas von Aquin (1225-1274 n.Chr.) hat als letzter großer Ethiker die Ethik als *Tugendlehre* konzipiert und dabei freilich auch der Gerechtigkeit einen zentralen Ort zugewiesen. Er rezipierte die Kardinaltugenden Platons und setzte sie in Bezug zu den drei theologischen Tugenden des Paulus: Die vier Kardinaltugenden bestimmen das *materiale* Feld der Ethik, die Liebe ist die *forma virtutum*: Sie motiviert, ist kreativ, gibt dem Handeln Hoffnung und Sinn. Auch rezipiert er wieder als erster die aristotelische Gerechtigkeitstheorie.

Die philosophische Aufklärung verschafft dann dem christlichen Liebesgebot den endgültigen Durchbruch auf Universalität hin.

Der Überstieg zur Neuzeit

In den Jahrhunderten nach Thomas von Aquin bestimmen im Grunde immer mehr Vertragstheorien - teilweise auf der Basis modernerer Naturrechtstheorien - die Ethik (vgl. Höffe, S. 63-66): Der gesellschaftliche Zusammenschluss basiert nicht mehr primär auf dem Tugendwillen der Bürger, sondern auf dem *Nutzenkalkül*, den die Bürger sich aus dem Zusammenschluss versprechen. Gerechtigkeit bezieht sich dann auf das Gesamtwohl der Bürger, ist also eher systemisch als handlungstheoretisch konnotiert. Gerade hieran setzt auch der Utilitarismus des 18. und 19. Jahrhunderts an (vgl. etwa Höffe, S. 38f.).

Christliche Soziallehre

Die Kirchen bekennen sich aus christlicher Verantwortung zur Religionsfreiheit und zur pluralistischen Demokratie. Ihren Öffentlichkeitsauftrag sehen sie in der Grundwertesicherung. Dabei wehren sie sich gegen eine Sakralisierung der Politik sowie gegen eine Entideologisierung, die die Transzendenz des Menschen leugnet. Das personale Menschenbild der Kirchen ist die Grundlage christlicher Soziallehre. Sie lässt sich definieren als die normative Gesellschaftswissenschaft auf den Grundwerten der christlichen Religion. Sie gliedert sich in katholische Soziallehre und evangelische Sozialethik.

Katholische Soziallehre umfasst die Soziallehre der Kirche und katholische Soziallehre im weiteren Sinne. Die Soziallehre der Kirche ergibt sich aus den Verlautbarungen des kirchlichen Lehramtes. Dieses üben der Papst und die zum Konzil versammelten Bischöfe für die Gesamtkirche aus, die einzelnen Bischöfe für ihre Diözesen und in begrenztem Umfang auch die zu Bischofskonferenzen versammelten Bischöfe für ihr jeweiliges Gebiet. Auf der Soziallehre der Kirche baut die katholische Soziallehre im weiteren Sinne auf. Sie ergibt sich aus den daraus folgenden Erkenntnissen katholischer Wissenschaftler. Unter ihnen kann es Meinungsverschiedenheiten geben. Die katholische Soziallehre ist in der Regel eine Zusammenschau von Sozialtheologie, Sozialphilosophie und aktuellen Orientierungshilfen mit jeweils unterschiedlichem Verbindlichkeitsanspruch. Dieser ist in ihrer Sozialtheologie am größten. Ihre Sozialphilosophie ist ein Gefüge offener Sätze, die noch keine konkrete Handlungsanleitung darstellen. Ihre aktuellen Orientierungshilfen bestehen aus pragmatischen Denkanstößen. Insbesondere in ihrer Sozialphilosophie und ihren aktuellen Orientierungshilfen will sie mit Vernunftgründen überzeugen und ist für neue Erkenntnisse offen.

Die evangelische Sozialethik ergibt sich, wo evangelische Christen gemeinsam aus ihrem Glauben heraus zu gesellschaftlichen und politischen Fragen Stellung nehmen. Ein kirchliches Lehramt kennt die evangelische Kirche im Gegensatz zur katholischen Kirche nicht. Leitende Organe in der evangelischen Kirche wie der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) können sich nur im Rechtsund Geschäftsverkehr verbindlich äußern. Ihre Positionen zu gesellschaftlichen und politischen Fragen sind nur als wichtige Beiträge zu verstehen. So kann es zu Minderheitsvoten und einander widersprechenden kirchlichen Stellungnahmen zu sozialethischen Fragen kommen. Der Rat der EKD bestellt Fachausschüsse, um seine Beiträge als Denkschriften zu erarbeiten. Die evangelische Sozialethik versteht sich in erster Linie als Sozialtheologie. Allerdings muss auch sie heute Antworten finden, die sich nicht direkt aus der Hl. Schrift ergeben. Darüber hinaus hat die historisch-kritische Schriftauslegung den Unterschied in den Handlungsbedingungen zur Zeit Jesu sowie der Ur-Kirche und heute herausgearbeitet. So orientiert sich die evangelische Sozialethik auch an "operationalisierbaren Zielvorstellungen, die allgemein einsichtig und diskutierbar sind" sowie an gesellschaftlichen Strukturen und "nichtrevidierbaren geschichtlichen Entscheidungen". Damit kann die evangelische Sozialethik sozialphilosophische Sätze der katholischen Soziallehre als pragmatische Regeln übernehmen, ohne sie als ontologische Prinzipien anzuerkennen

Grundprinzipien der Gesellschaft sind nach der katholischen Soziallehre das Ganzheits-, das Solidaritäts- und das Subsidiaritätsprinzip. Solidarität meint das tatsächliche wechselseitige Verbunden- und Verpflichtetsein der Personen und der Gesellschaft, erst dann die entsprechende Einstellung. Subsidiarität meint den Schutz der Person und der kleinen Einheiten durch die jeweils größeren durch Hilfe zur Selbsthilfe.

(Aus: Mickel, Wolfgang W. (Hrsg.): Handlexikon zur Politikwissenschaft. München 1986 (überarbeitete Auflage), s.v. Christliche Soziallehre.)